



## Geschäftsbedingungen – JE Logistics e.U. (JEL)

Es gelten die „Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen“ (AÖSp) in der jeweils allgemein gültigen, unter <http://www.je-logistics.at/impresum/> einsehbarer Fassung, soweit diesen nicht gesetzliche Bestimmungen oder internationale Abkommen (z.B. CMR, Haager Regeln, usw.) zwingend entgegenstehen. Auch im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gilt § 51 lit b) AÖSp nicht als Vereinbarung höherer Haftungshöchstbeträge als in den jeweils anwendbaren internationalen Abkommen vorgesehen; § 51 lit b) AÖSp stellt daher insbesondere keine Vereinbarung höherer Haftungshöchstbeträge gemäß Art 25 MÜ dar. Weiters wird vereinbart, dass § 51 lit b) AÖSp keine Beweislastumkehr im Sinne des § 1298 ABGB 2. Satz auslöst.

Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden von JEL nicht akzeptiert und gelten daher nicht als vereinbart, auch soweit sie den Geschäftsbedingungen von JEL nicht widersprechen sollten. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Die Haftungshöchstgrenzen gemäß den jeweils anwendbaren transportrechtlichen Vorschriften (wie zB CMR, Haager Regeln, etc.) gelten auch dann, wenn die die Ware begleitenden Papiere oder auch von JEL ausgestellte Dokumente einen Waren- oder Versicherungswert anführen sollten, der über den Haftungshöchstbeträgen nach den vorstehend erwähnten transportrechtlichen Vorschriften liegt. Diese Haftungslimits können nur durch ausdrückliche schriftliche, jedenfalls vor Übergabe der Ware zu treffende Vereinbarung zwischen Auftraggeber und JEL überschritten werden; insbesondere vermögen Eintragungen im Frachtbrief oder sonstige schriftliche oder mündliche Angaben eines Warenwerts oder eines Interesses durch den Auftraggeber oder dritte Personen die Haftungslimits nicht außer Kraft zu setzen oder zu erhöhen und gelten daher auch weder als Wert- noch als Interessenangabe.

JEL ist berechtigt, für die Ausführung der JEL erteilten Aufträge in- und ausländische Partner-Unternehmen deren Wahl zu beauftragen. Sofern und soweit JEL für deren Leistungen gegenüber überhaupt haftbar sein sollten, ist unsere Haftung unserem Auftraggeber gegenüber überdies mit der jeweiligen Haftung des betreffenden Partner-Unternehmens uns gegenüber begrenzt.

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die zur Versendung übergebene Ware einer Kontrolle unterzogen und zu diesem Zwecke auch die Verpackung geöffnet werden kann. Unsere Haftung ist dabei auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt, welches vom Auftraggeber nachzuweisen ist.

JEL ist berechtigt, Frachtdokumente, wie insbesondere Frachtbriefe, etc, auszustellen; in diesem Falle handeln wir stets im Namen und auf Risiko des Auftraggebers bzw. Absenders.

Die Verpflichtungen von JEL aus dem Vertragsverhältnis stehen zu jedem Zeitpunkt unter dem Vorbehalt der Beachtung und Einhaltung nationaler und internationaler gesetzlicher Vorgaben bzw. hoheitlicher Anforderungen (insbesondere unter Berücksichtigung der europäischen und amerikanischen Embargomaßnahmen). Bei Widersprüchen zu den vertraglichen Vereinbarungen, gehen diese gesetzlichen Vorgaben bzw. hoheitlichen Anforderungen in jedem Fall vor, auch in Zweifelsfällen. Davon unbeschadet unterliegt die Einhaltung außenhandelsrechtlicher Verpflichtungen (Verbote und Beschränkungen bezüglich Ein-, Aus- oder Durchfuhr) allein der Verantwortung des Auftraggebers. JEL trifft keine Prüfungsobliegenheit, vielmehr trifft den Auftraggeber die Verpflichtung, JEL auf sämtliche diesbezüglichen Beschränkungen und Verbote hinsichtlich der zu versendenden Güter rechtzeitig schriftlich hinzuweisen und uns insoweit schad- und klaglos zu halten. Der Auftraggeber ist JEL gegenüber auch für die Gewährleistung der Sicherheit der Lieferkette verantwortlich.

Die Übergabe von Gefahrgut gemäß ADR/RID usw. bedarf eines gesonderten, annahmepflichtigen Auftrages. Gefahrgut ist vom Auftraggeber den gesetzlichen Vorschriften und internationalen Abkommen entsprechend für Beförderung, Umschlag und Lagerung zu verpacken, zu kennzeichnen und mit den erforderlichen Begleitpapieren zu versehen. Besonders gefährliche Güter, insbesondere Güter der ADR-Klassen 1 und 7, dürfen uns nicht übergeben werden.

Insbesondere folgende Güter sind von der Annahme zum Transport bzw. Annahme zur Lagerung ausgeschlossen: Edelmetalle (ungemünzte oder gemünzte oder sonst verarbeitete), Juwelen, Edelsteine, Papiergeld, Wertpapiere aller Art, Dokumente oder Urkunden, temperaturgeführte Arzneimittel, Waffen und Munition, lebende Tiere sowie Stoffe, deren Lagerung besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt (z.B. wassergefährdende Stoffe).



Zurücknahme von Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung sowie Rückstellung bzw. Tausch von Paletten, Gitterboxen, etc. werden von JEL nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung durchgeführt.

Bei Gestellung der Transportmittel für Ladungsverkehre (LKW, Container usw.) stehen für die Be- und Entladung jeweils 2 Stunden zur Verfügung, darüber hinaus werden Standgelder (bzw. Demurrage/Detention) pro angefangene Stunde verrechnet. Bei Stückgutsendungen hat die Verladung nach Eintreffen zu erfolgen, darüber werden pro angefangene Stunde Standgelder verrechnet.

Rechnungen sind sofort, ohne Abzug zahlbar.

SVS/RVS – Ergänzung zu §§ 39-42 AÖSp: Sofern keine Verbotskundendeklaration erfolgt, ist der Auftrag mit einer Regelversicherungssumme in der Höhe von 2.500,- EUR versichert; wünschen Sie eine höhere Versicherungssumme, ist JEL ein entsprechender Höherversicherungsauftrag vor Übergabe der Ware zur Versendung schriftlich bekanntzugeben. Auf diese Weise kann eine Versicherungssumme bis zum Maximalbetrag eingedeckt werden, welcher zugleich die Maximal-Versicherungssumme gemäß § 6 B Z 3 SVS als auch die Höchstgrenze der Haftung der Versicherer gemäß § 9 Z 1 und Z 2 SVS darstellt. Für die Zurverfügungstellung des Versicherungsschutzes verrechnen wir in Abweichung von § 39 lit. a), Satz 3, AÖSp die SVS/LVS-Beiträge laut unserer jeweils gültigen Tabelle.

Transportversicherungen und Versicherungen von Lagergütern gegen Risiken wie z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Sturmschäden decken wir nur über ihren ausdrücklichen schriftlichen Auftrag. Bei Warenwerten über EUR 10,- pro kg, bei sensiblen Waren (z. B. bruch- oder diebstahlgefährdeten Waren) sowie bei grenzüberschreitenden Transporten empfehlen wir den Abschluss einer Transportversicherung.

Offerte sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Als Gerichtsstand gilt Graz (Österreich) als vereinbart. JEL behält sich aber vor, Forderungen gegen den Auftraggeber auch vor jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.